



Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	.....83-GE/1998
Datum:	16. Okt. 1998
Verteilt	.....16.10.98

*Dr. Bauer*

An das  
Präsidium  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Wien, 14. Oktober 1998  
GS 699/L  
Telefon 242 Dw  
Telefax 281 Dw

**Betrifft: Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes;  
Begutachtungsverfahren GZ 4.440/97-I. 1/1998**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des ARBÖ zu oben  
angeführtem Begutachtungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Hellar  
Generalsekretär

**Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
Generalsekretariat**

1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon und Telefax 0222/891 21 Δ  
Bankverbindung: Bank Austria AG, Konto 433 001 500, BLZ 20151; CA-BV, Konto 0020-20519/00, BLZ 11000  
DVR: 0047171, UID: ATU 36821702



Herrn  
Sektionschef  
Dr. Gerhard Hopf  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 9. Oktober 1998  
GS 679/L  
Telefon 242 Dw  
Telefax 281 Dw

**Betrifft: Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes;  
Begutachtungsverfahren GZ 4.440/97-I. 1/1998**

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Zu dem übermittelten Entwurf eines Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetzes übermitteln wir unsere Stellungnahme.

Das Bemühen des Bundesministerium für Justiz eine gesetzliche Änderung herbeizuführen und divergierende Standpunkte zu überbrücken, ist grundsätzlich zu begrüßen. Im einzelnen nimmt der ARBÖ dazu wie folgt Stellung:

**Art. I** Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ist grundsätzlich zu begrüßen.

Zu **§ 91 ABGB Abs. 2** ist zu bemerken, daß der Gesetzgeber darüber keine Auskunft gibt, was geschieht, wenn sich die Ehegatten um ein Einvernehmen darüber zu bemühen haben, diese jedoch keine Einigung erzielen. Offensichtlich soll dann hier die Entscheidung für den Fall einer Ehescheidung der Rechtsprechung ausschließlich vorbehalten bleiben.

**Zu Art. II:** Änderung des Ehegesetzes **§ 49 b:** hier spricht der Entwurf von einer schweren Eheverfehlung, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen, dem anderen körperliches oder seelisches Leid zugefügt hat. Hier wird keine Rücksicht genommen, ob es sich allenfalls um eine tätliche Ehrenbeleidigung, eine leichte oder schwere körperliche Verletzung handelt. Es muß bezweifelt werden, ob der vom Gesetzgeber gebrauchte Ausdruck "Leid" nicht durch den Ausdruck "Verletzung" geändert werden soll.

Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs

**Generalsekretariat**

1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon und Telefax 0222/891 21 Δ

Bankverbindung: Bank Austria AG, Konto 433 001 500, BLZ 20151; CA-BV, Konto 0020-20519/00, BLZ 11000

DVR: 0047171, UID: ATU 36821702

Die größte Problematik liegt in § 68 a darin, wenn unabhängig vom Verschulden an der Scheidung eine Unterhaltspflicht für den schuldlosen Teil normiert wird. Nach der bisherigen Rechtsprechung war es üblich, daß ein Unterhaltsanspruch nur bei überwiegendem Verschulden des anderen Ehegatten, dem minderschuldigen Ehegatten, zu leisten ist. Bei gleichzeitigem Verschulden oder überwiegendem Verschulden wurde kein Unterhaltsanspruch anerkannt, sondern lediglich der notdürftige Unterhalt zugesprochen.

Im Entwurf wird offensichtlich übersehen, daß der Schuldlose bzw. Minderschuldlose zu einer Unterhaltsleistung verurteilt wird und hiedurch nicht in der Lage ist, einer neuen Ehe- oder Lebensgemeinschaft mangels materiellen Voraussetzungen einzugehen. Der überwiegend schuldige Teil, der die Auflösung der Ehe begehrt hat, kann eine neue Lebensgemeinschaft begründen und wird diesbezüglich noch honoriert.

Es müßte daher klargestellt sein, daß ein solcher Unterhaltsanspruch auch auf Zeit nicht besteht, wenn der andere Teil eine Lebensgemeinschaft begründet, des weiteren wäre darauf zu verweisen, daß in einem solchen Fall die Unterhaltsverpflichtung ruht und bei Eingehen einer neuen Ehe erlischt.

Zu § 69 a Abs. 2: eine Scheidung im Einvernehmen gemäß § 55 a EheG hat nur zu erfolgen, wenn über alle familiären und vermögensrechtlichen Ansprüche eine Einigung erzielt wurde.

Wenn nunmehr in dem Entwurf von einer nicht wirksamen Vereinbarung gesprochen wird, wäre dem entgegenzuhalten, daß es Aufgabe des Scheidungsrichters ist, die Wünsche der Antragsteller derart zu formulieren, damit eine wirksame Vereinbarung zustandekommt.

Zu § 69 b: es erscheint nicht opportun, daß eine Vermengung der §§ 50 bis 52 und offensichtlich § 55 a, wenn auch nur 55 angeführt wird, in einen Zusammenhang gebracht wird.

§ 82 Abs. 2: kann naturgemäß zu Härtefällen führen.

§ 91 Abs. 2 ist zur Gänze abzulehnen, da hiedurch Schwierigkeiten für die Weiterführung eines Unternehmens programmiert sind.

Zu § 99: diese Bestimmung ist hinsichtlich der Aussage des Mediators abzulehnen, da in einem solchen Falle jeder Anwalt seinen Mandanten den Rat erteilen müßte, eine Mediation abzulehnen. Die Durchführung der Mediation könnte unter Umständen aufgrund der Zeugenschaft des Mediators nachteilig für ihn ausgelegt werden könnte.

Änderung der Zivilprozeßordnung: § 460 Z 7a: hier sollte der Satz "scheint eine Versöhnung der Ehegatten nicht möglich" durch den Satz "lehnt ein Ehegatte die Versöhnung ab, kann das weitere Bemühen des Richters entfallen" ersetzt werden.

Änderung der Exekutionsordnung § 382 e: jene Zeit, für die die einstweilige Verfügung getroffen wird, sollte mit maximal drei Monaten befristet werden. Bei einer Verlängerung wäre der andere Teil zu hören. Die vorgesehene Frist ist zwar bestimmbar, sollte aber durch eine bestimmte Frist ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rudolf Hellar  
Generalsekretär

PS: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.